

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.

22/164

Status:

öffentlich

Satzung über Festsetzung der Steuersätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Aurich**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Aurich wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Aurich erarbeitet derzeit Konsolidierungsmaßnahmen, um eine Verbesserung der Haushaltslage herbeizuführen. Dieses Vorgehen ist auch eine Forderung der Kommunalaufsicht aus den letzten Haushaltsgenehmigungen. Die Haushaltskonsolidierung soll dazu beitragen, gegenwärtige Haushaltsdefizite abzubauen bzw. zukünftige Defizite abzuwenden und den Schuldenstand zu verringern.

Hierbei gelten die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung des § 111 Abs. 5 NKomVG, wonach die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Auffassung der Verwaltung erscheint es derzeit weder vertretbar noch geboten die benötigten umfangreichen Mehrerlöse kurzfristig aus den übrigen beeinflussbaren Entgelten einzunehmen. Als verlässliche Alternative verbleiben insbesondere die Grundsteuern.

Bislang wurden die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer im Rahmen der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossen. Alternativ kann eine Festsetzung durch eine gesonderte Satzung (Hebesatzsatzung) erfolgen.

Nach dem Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Danach kann eine Festsetzung des Hebesatzes nur gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Der Erlass einer Hebesatzsatzung ist insofern sinnvoll, wenn eine Änderung der Hebesätze angestrebt und eine Veranlagung auf Grundlage des geänderten Hebesatzes durchgeführt werden soll, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

Durch den Erlass einer Hebesatzsatzung könnten Änderungen frühzeitig vorgenommen und dem Bürger bekanntgemacht werden. Die Hebesatzsatzung könnte zum 01.01.2023 in Kraft treten und die Veranlagung zum 15.02.2023 bereits auf der Grundlage der aktuellen Grundsteuerhebesätze durchgeführt werden.

Die Landesdurchschnittswerte lagen im Jahr 2021 für Gemeinden der Größenklasse zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern für Grundsteuer A bei 401 v. H., für Grundsteuer B bei 420 v. H. und für Gewerbesteuer bei 399 v. H. (siehe Anlage 2).

Nachfolgend werden die Realsteuerhebesätze aller Städte und Gemeinden im Landkreis Aurich dargestellt:

Niedersachsen Landkreis Aurich	Hebesätze (%)					
	Grundsteuer				Gewerbsteuer	
	A		B			
	2021	2022	2021	2022	2021	2022
452001 Aurich,Stadt	395	395	395	395	395	395
452002 Baltrum	600	600	600	600	380	400
452006 Großefehn	400	420	380	420	380	420
452007 Großheide	550	550	450	450	380	380
452011 Hinte	460	460	480	480	420	420
452012 Ihlow	380	380	370	370	380	380
452013 Juist,Inselgemein	390	390	390	390	380	380
452014 Krummhörn	400	420	380	400	395	420
452019 Norden,Stadt	360	420	390	450	380	380
452020 Norderney,Stadt	380	380	380	380	360	360
452023 Südbrookmerland	360	360	360	360	360	360
452025 Wiesmoor,Stadt	383	383	383	383	377	377
452027 Dornum	400	400	400	400	400	400
452401 Brookmerland, SG	350	350	350	350	380	380
452403 Hage, SG	420	420	440	440	380	380

Es wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2023 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B von derzeit 395 v. H. auf 420 v. H. (+ 6,33 %) zu erhöhen. Auf eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes wird verzichtet.

Hierdurch werden Mehrerträge im Ergebnishaushalt 2023 in folgender Höhe erwartet:

	Voraussichtliche Erträge 2023 Hebesatz 395 v. H.	Voraussichtliche Erträge 2023 Hebesatz 420 v. H.	Voraussichtliche Mehrerträge
Grundsteuer A	280.000 €	298.000 €	18.000 €
Grundsteuer B	7.500.000 €	7.975.000 €	475.000 €
Gesamt	7.780.000 €	8.273.000 €	493.000 €

Welche Auswirkungen sich aus der Erhöhung der Hebesätze ergeben, ist in den Anlagen 3 und 4 ausgewiesen.

Die letzte Anpassung der Realsteuerhebesätze erfolgte für die

- Grundsteuer A zum 01.01.2015 (Erhöhung von 385 v.H. auf 395 v.H.)
- Grundsteuer B zum 01.01.2015 (Erhöhung von 385 v.H. auf 395 v.H.)
- Gewerbesteuer zum 01.01.2015 (Erhöhung von 375 v.H. auf 395 v.H.)

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil aus 2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt, da das bisherige Recht gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verstößt. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz aus 2019 wurde eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Niedersachsen hat aufgrund der Öffnungsklausel ein eigenes Landesgesetz geschaffen und ist vom Bundesmodell abgewichen (NGrStG / sog. Flächen-Lage-Modell). Die Erhebung der Grundsteuern unterliegt noch bis zum 31.12.2024 dem alten Recht. Das neue Modell wird zu einem erheblichen Anpassungsbedarf bei den Kommunen führen. Die Grundsteuerreform soll aufkommensneutral erfolgen. Für 2025 sind neue (vermutlich erhöhte) Hebesätze zu beschließen. Unter diesen Aspekten sollte eine Erhöhung der Hebesätze nur noch in 2023 und nicht mehr in 2024 erfolgen.

Anlagen:

1. Hebesatzsatzung
2. Hebesätze Land Niedersachsen
 - 2.1. Durchschnittswert 2021 nach Gemeindegrößenklasse (20.000 – 50.000 Einwohner)
 - 2.2. Vergleich Hebesätze 2020 und 2021 (30.000 / 40.000 – 50.000 Einwohner)
3. Auswirkung Änderung Grundsteuer A
4. Auswirkung Änderung Grundsteuer B

gez. Feddermann